

Statuten:

Verein: KAFF — Kultur Zürich-Affoltern

gem Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen KAFF — Kultur Zürich-Affoltern besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Zweck des Vereins:

- Kulturveranstaltungen im Quartier Zürich Affoltern ermöglichen
- KünstlerInnen aus der Region eine Plattform für Auftritte bieten
- Förderung der Quartieridentität
- Aufwertung des Quartiers

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in der Stadt Zürich
Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- Plenumssitzungen
- der Vorstand
- die Revisionsstelle.

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecken haben.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/ Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Art. 7

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitglieder
- Gönnermitgliedern

Art. 8

Anfragen für Mitgliedschaft sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) den Austritt, dieser ist dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss bezahlt werden.

b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen.

c) Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Generalversammlung

Art. 10

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 11

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder
- Stellungnahme zu anderen Punkten auf der Tagesordnung

Art. 12

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 13

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 14

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder (Einzel- und Gönnermitglieder) gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 15

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 16

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 17

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- andere Vorschläge

Art. 18

Der Vorstand nimmt bis 10 Tage vor Durchführung der Generalversammlung schriftlich eingereichte Vorschläge der Mitglieder entgegen und setzt sie auf die Tagesordnung der Versammlung.

Plenumssitzung

Art 19

Die Plenumssitzung findet mindestens zweimal pro Jahr statt. Sie dient der Entwicklung, der Koordination und Unterstützung von Projekten / Veranstaltungen und wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Teilnehmen können daran Vereinsmitglieder und an Projekten interessierte Personen.

An der Plenumssitzung werden keine Vereins-Beschlüsse gefasst.

Vorstand

Art. 20

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 21

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 22

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern
- Einladungen zu den Plenumssitzungen
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens
- Begleitung der von Vereinsmitgliedern geplanten Kulturveranstaltungen
- Gestalten des Jahresprogramms

Art. 23

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Revisionsstelle

Art. 24

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

Auflösung

Art. 25

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 22. Mai 2014 in Zürich-Affoltern angenommen.

Im Namen des Vereins

Der Präsident / Die Präsidentin:

Frau Esther Weibel

Ein Mitglied des Vorstands:

Herr Bendicht Zulliger